Neue Formen klassischer Lebensversicherungen – vertrags- und aufsichtsrechtliche Fragestellungen

I. Einleitung

„Neue Formen klassischer Lebensversicherungen“ noch keine exakt beschriebene Gattungsbezeichnung

Kennzeichnend aber

- niedrigere konventionelle Garantien
- höhere Chancen/Risiken bei VN

II. Beispiel

Einmalbeitrag/Laufzeit 12 Jahre/endfällige Garantie/Garantieverzinsung 0 %/RKW während Laufzeit konstant 90 % des Beitrags/“kapitalmarktinduzierter“ Stornoabzug/Verwendung Überschüsse für Kapitalmarktinstrument, Kursrisiko dafür bei VN/bei schlechter Entwicklung der Kapitalmarktinstrumente Verwendung der Gesamtverzinsung zur Sicherstellung der endfälligen Garantie/angestrebte höhere Überschussbeteiligung

III. Ausgewählte vertragsrechtliche Fragen

1. Finanzierung Garantie mit Überschüssen

a) *Tatsächlicher Anknüpfungspunkt*:

„Sprung“ von 90 % auf 100 % wird durch Überschüsse finanziert, wenn während der Laufzeit Erträge aus Kapitalmarktinstrumenten Lücke nicht (vollständig) schließen

b) Rechtlicher Anknüpfungspunkt:

§ 153 Abs. 1 Hs 2 VVG: Überschüsse können nur insgesamt ausgeschlossen werden.

- Wortlaut „Ausschluss“
- Systematik (BT-Drucks. 16/5862, S. 99)
- Zweck (BT-Drucks. 16/3945, 96)
- Voraussetzung: transparente Darstellung

c) Weiterer rechtliche Anknüpfungspunkt:

Auslegungsentscheidung BaFin vom 10.November 2006 :

„Bereits individuell zugeteilte Überschüsse des Versicherungsnehmers können, unabhängig vom gewählten Überschussbeteiligungssystem, grundsätzlich nicht zur Finanzierung der Garantieleistungen verwendet werden, da der *zusätzlich entstandene Anspruch* des Versicherungsnehmers nach erfolgter Deklaration *nicht einseitig rückwirkend* durch das Versicherungsunternehmen aufgehoben werden kann.“ (Hervorhebung durch den Verf.)

2. Kapitalmarktinduzierter Stornoabzug

a) Tatsächlicher Anknüpfungspunkt:

Zinsanstieg

- Laufzeit 12 Jahre; VU legt 90 % des EB in Anleihen für 10 Jahre an; Zinsanstieg, VN kündigt nach drei Jahren
- Anleihen haben wegen Zinsanstieg an Wert verloren, werden mit Verlust verkauft
- Höhe des Verlustes näherungsweise: Höhe des Zinsanstiegs * Restlaufzeit
- Beispiel: Zinsanstieg 1 %; Restlaufzeit 7 Jahre; Verlust ca. 7 %

b) rechtliche Aspekte

§ 169 Abs. 5 „vereinbart, beziffert, angemessen“:

aa) Vereinbarung (+)

bb) Bezifferung (+):

nach ganz hM nicht zwingend Angabe eines absolute Betrages gefordert, sondern Prozentsatz – in transparenter Form – ausreichend (s. Prölss/Martin/*Reiff*, § 169 VVG, Rn 58)

cc) Angemessenheit:

- Grund

in der Literatur anerkannt (*Schwintowski*, VersR 2010, 1126 ff.; *Reiff*, ZVersWiss 2012, 477, 479 ff.; positive Hinweise in der Rechtsprechung in OLG Stuttgart, VersR 2013, 218

- Höhe:

Schwintowski: 0,2 % p.a. für jedes Jahr, das der Betrag kürzer als 10 Jahre im Kollektiv bleibt (im Beispiel: 0,2 % * 7 = 1,4 %)

Reiff: 0, 1 % (im Beispiel 0,7 %)

c) Rechtsprechung:

- keine Aussage zur Angemessenheit bekannt (s. Rüffer/Halbach/Schimikowski/*Brambach*, VVG, § 169 Rn. 72)
- Erwartung: Höhe darf nicht prohibitiv sein (allg. M., etwa *Grote*/*Thiel*, VersR 2013, 672; Rüffer/Halbach/Schimikowski/*Brambach*, VVG, § 169 Rn. 72)

Ergebnis: dem Grunde nach zu rechtfertigen; der Höhe nach nur begrenzt effektiv gestaltbar

d) Weitere Gesichtspunkte:

bejaht man Angemessenheit, stellen sich zwei weitere Fragen im Kontext von § 169 VVG:

- Wird nicht über die Hintertür Stornoabzug der Zeitwert wieder eingeführt? (unten aa)
- Ist für „Massenstorno“ nicht Abs. 6 die speziellere Regelung? (unten bb)

aa) Begründung zum VVG eröffnet Argumentationsmöglichkeit:

der Sache nach werden Vorstellungen des Gesetzgebers durchgesetzt.

bb) § 169 Abs. 6 VVG – befristete Herabsetzung Rückkaufswert:

- Voraussetzung: "… soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen auszuschließen."
- Begründung: u.a. Kündigungswelle; als Korrektiv gedacht u.a. für Begrenzung Stornoabzug (BT-Drucks. 16/3945, S. 104)

Daher: Gefahr von Risiken aus Kündigungswelle kann Stornoabzug nicht begründen

IV. Ausgewählte aufsichtsrechtliche Fragen

1. Gleichbehandlung (Stichwort „Zinsspreizung, Zinssplitting"):

a) Tatsächlicher Anknüpfungspunkt:

von anderen Teilbeständen abweichende Überschussbeteiligung

b) Rechtlicher Anknüpfungspunkt:

§ 11 Abs. 2 VAG: Gleichbehandlungsgrundsatz

BaFin (VerBaFin 7/2004, S. 2):

- grundsätzliche keine Differenzierung in der Überschussbeteiligung nach Rechnungszinsgenerationen;
- reichen Mittel nicht aus, um höchsten zugesagten Garantiezins zu erwirtschaften, Finanzierung über interne Darlehen, die schnellstmöglich zurückgeführt werden müssen

Gegenargumente:

- Modell versagt aber bei langfristig sinkenden Zinsen, dann keine Rückführung möglich, sondern dauerhafte Quersubventionierung

Ergebnis: Position der BaFin führt im aktuellen ökonomischen Umfeld zu Umverteilung und damit zu Ungleichbehandlung

2. Finanzierung Garantie mit Überschüssen

a) Tatsächlicher Anknüpfungspunkt:

„Sprung" von 90 % auf 100 % wird durch Überschüsse finanziert, wenn während der Laufzeit Erträge aus Kapitalmarktinstrumenten Lücke nicht (vollständig) schließen

b) Rechtlicher Anknüpfungspunkt:

§ 56b Abs. 1 S. 1 VAG: „Die für die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten …… verwendet werden."

- Nach § 56a Abs. 1 VAG sind für die Überschussbeteiligung bestimmte Beträge in die RfB einzustellen, „soweit sie den Verträgen nicht unmittelbar zugeteilt wurden“(sog. Direktgutschrift).

Ergebnis: Kein Verstoß gegen § 56b Abs. 1 S. 1 VAG

V. Zusammenfassung

1. Vertragsrechtlich:

- Finanzierung Garantie mit Überschüssen bei transparenter Darstellung gut argumentierbar; Auslegungsentscheidung BaFin steht dem nicht entgegen
- Kapitalmarktinduzierter Stornoabzug: ökonomisch notwendig; Angemessenheit aktuariell begründbar; vor allem in Begründung solide rechtlich Anknüpfungspunkte zur Rechtfertigung vorhanden; transparente Darstellung schwierig; zudem sehr fraglich, ob Rechtsprechung dies im Ergebnis bei Gesamtbetrachtung in ökonomisch notwendiger Höhe mittragen würde.

2. Aufsichtsrechtlich:

- Gleichbehandlung: bisheriges Infragestellen allenfalls berechtigt bei volatilen Zinsen, bei tendenziell stetig sinkenden Zinsen und dauerhaften Niedrigzinsen kann unterschiedliche Gesamtverzinsung in Abhängigkeit vom Garantiezins zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sogar geboten sein.
- Finanzierung Garantien mit Überschüssen mit § 56b Abs. 1 S. 1 VAG vereinbar, weil bei Direktgutschrift Vorschrift nicht „erreicht“ wird.

VI. „Kapitalmarktinduzierter Zuschlag“ als alternatives Modell zur Vermeidung der Risiken aus Stornoabzug?

- Reduzierung der Garantie auf z.B. 70 %
- Bei Kündigung Anhebung des Rückkaufswertes von 70 % auf tatsächlichen ökonomischen Wert des Vertrages durch „kapitalmarktinduzierten Zuschlag“;
- Beschreibung und Ermittlung spiegelbildlich zur Beschreibung des kapitalmarktinduzierten Abzugs